

Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung (PLRO)

1. Grundsätzliches

Grundlage dieser PLRO ist die Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO-04) der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG. Sie hat für alle hier nicht aufgeführten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

2. Allgemeine Bestimmungen

Leistungsrichteranwälter (LR-A) und Leistungsrichter (LR) des SCDJT sollen sich über ausreichende Kenntnisse der Jagd, der Ausbildung und dem Einsatz des Jagdhundes ausweisen. Sie müssen in der Lage sein, die Arbeit des Jagdhundes objektiv und korrekt zu beurteilen. Davon hängen Bestand und Weiterentwicklung der Zucht und der jagdlichen Leistung ab. Sie üben Vorbildfunktion aus und sollen sich in der Öffentlichkeit untadelig benehmen.

Nur genaueste Kenntnisse der Prüfungsordnung, des Zuchtreglementes und des damit verbundenen Zuchtziels ermöglichen dem Richter die richtige Beurteilung und Einstufung des zu prüfenden Hundes.

Sie sollten immer bedenken, dass ein zu mildes oder ein zu strenges Bewerten die Zucht nachteilig beeinflussen kann.

3. Ernennung zum LR-A

Als LR-A darf sich bewerben oder darf vorgeschlagen werden, wer:

- mindestens 2 Jahre Mitglied des SCDJT ist
- einen gültigen Jagdfähigkeitsausweis besitzt
- einen DJT mit Erfolg auf 1 Zuchtprüfung (ZP) und 1 Schweissprüfung (TKJ) erfolgreich geführt hat. Eine Gebrauchsprüfung ist wünschenswert.

Sind obige Bedingungen erfüllt, wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung über die Zulassung als LR-A abgestimmt. Die Ernennung zum LR-A bedarf der Bestätigung durch die TKJ.

4. Ausbildung, Richterprüfung,

LRA müssen folgende Bedingungen erfüllt haben um zur Richterprüfung zugelassen zu werden:

1. Mindestens 2 Jahre, maximum 4 Jahre LR-A,
Ausnahmen können durch die TKJ bewilligt werden
2. An folgenden Prüfungen unter verschiedenen Richtern mitgerichtet haben, an:
 - 3 Anlagen- oder Zuchtprüfungen, wovon mindestens 1 im SCDJT
 - 2 jagdliche Eignungsprüfungen im Jagdbetrieb
 - 3 Schweissprüfungen, davon mindestens 1 auf der 1000 m Fährte
wovon mindestens 1 im SCDJT
 - 2 VGP, oder 1 VGP und 1 PndSch im In- oder Ausland

Während der Anwartschaft haben LRA bei den Vorbereitungen zu den Prüfungen mitzuhelfen.

Sie haben mit den Richtern, denen sie zugeteilt sind, nach jedem Prüfungsfach die gezeigten Leistungen des Hundes zu bewerten und geben die Benotung zuerst bekannt.

Zudem sind sie bei der Auswertung der Ergebnisse und bei den Eintragungen ins Zensurenblatt und in den Stammbaum behilflich.

Über jede Prüfung, an welcher LR-A teilnehmen, müssen die LR-A einen ausführlichen Bericht verfassen. Diesen lassen sie innert 10 Tagen dem jeweiligen Richterobmann zukommen. Dieser sendet den Bericht mit dem Beurteilungsblatt des LR-A an den Prüfungsobmann des SCDJT. Der LR-A ist für die korrekte Weiterleitung des Berichtes und der Beurteilung verantwortlich. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft.

Inhalt des Berichtes: - Art und Ort der Prüfung;
- Prüfungsleiter, Richterobmann, Richter und Anwärter;
- gemeldete und geführte Hunde mit Name des Führers;
- Prüfungsablauf;
- Beschrieb der Arbeit jedes einzelnen Hundes seiner Gruppe;
- Resultate aller Hunde der Prüfung.

Richterschulungen sind für LR-A während der Anwartschaft obligatorisch.

Prüfungen werden für LR-A nur in den Leistungsrichter-Ausweis eingetragen, wenn sie an der ganzen Prüfung mitgerichtet haben.

Es wird von LR-A erwartet, dass Möglichkeiten, Fachwissen zu erarbeiten und zu erweitern, wahrgenommen werden.

Bewerber mit einem Leistungs-Richterausweis der SKG eines anderen Jagdhundeclubs der AGJ haben folgende Anwartschaften zu erfüllen:

- 1 Zuchtprüfung im SCDJT und 1 VGP oder 1 PndSch

Nach Ablauf der Anwartschaft und Erfüllung der Voraussetzungen zur Ablegung der Richterprüfung werden LR-A durch den Prüfungsobmann zur Richterprüfung zugelassen. Diese wird anlässlich einer Anlagen- oder Zuchtprüfung durchgeführt.

LR-A werden durch die Prüfungskommission geprüft. Diese besteht aus 2 Personen, ausgewählt aus:

- Prüfungsobmann
- Präsident
- Prüfungsleiter
- Jagdhunderichter

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung wird anlässlich der Anlagen- oder Zuchtprüfung abgelegt. Die LR-A beurteilen die Arbeit der Hunde selbständig und sind in der Lage, die Benotung ausreichend zu begründen.

Im theoretischen Teil werden LRA mündlich über folgende Themengebiete befragt:

- Prüfungsordnung, Nachweis jagdliche Eigensprüfungen
- PLRO des SCDJT und der AGJ/SKG, Zuchtreglement
- Formularwesen

Anlässlich der mündlichen Prüfung werden 20 Fragen oder Fragenkomplexe aus den oben genannten Fachgebieten gestellt. Um die Prüfung zu bestehen, müssen 75% der Fragen richtig beantwortet werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission entscheidet sofort über das Bestehen der Prüfung.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Prüfungstag schriftlich rekuriert werden. Der Rekurs muss eingeschrieben unter Hinterlegung von Fr. 100.- Gebühr zu Händen des Vorstandes an den Präsidenten des SCDJT gesandt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Gutheissung des Rekurses wird die Gebühr rückerstattet.

5. Ernennung zum LR

Nach erfolgreichem Ablegen der Richterprüfung stimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Ernennung zum Leistungsrichter ab. Die Ernennung ist durch die TKJ zu bestätigen.

Leistungsrichter aus einem Mitgliedsland des Internationalen Verbandes für Deutsche Jagdterrier (IV-DJT) können auf Antrag durch die GV zum Leistungsrichter SCDJT ernannt werden, sofern sie Mitglied im SCDJT sind.

Die bestandene Prüfung als LR und als Richter Schweiss wird von der TKJ im Richterausweis eingetragen.

Der LR darf nur an von der TKJ anerkannten Prüfungen sowie an kantonalen Prüfungen auf der künstlichen Schweißsfährte zur Erlangung des kantonalen Fähigkeitsausweises richten.

Damit er auch im Ausland richten darf, bedarf er der Ernennung und Bestätigung zum Internationalen Leistungsrichter. Ausnahmen gemäss PLRO-04.

Jeder LR besucht die Richterschulungen oder ähnliche Anlässe.

Ein LR muss mindestens alle 3 Jahre im SCDJT oder in einem der Mitgliedsländer des IV-DJT einmal richten, und mindestens alle 3 Jahre an einer Richterfortbildung teilgenommen haben oder in den letzten 5 Jahren einen DJT erfolgreich auf ZP, VGP oder PndSch geführt haben, um seine Anerkennung als LR nicht zu verlieren.

6. Internationaler Leistungsrichter

Der Leistungsrichter kann auf Antrag nach einer Frist von 2 Jahren nach der Bestätigung durch die TKJ zum Internationalen Richter (IR) ernannt werden. Vorausgesetzt wird eine erfolgreiche Teilnahme mit einem DJT an einer internationalen Prüfung. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die TKJ.

7. Richterobmann

Ein erfahrener LR wird vom Prüfungsleiter als Richterobmann bestimmt. Dieser bespricht mit dem Prüfungsleiter den Prüfungsablauf innerhalb der zugeteilten Gruppe und ist für die Organisation in der Gruppe verantwortlich. In Zusammenarbeit mit seinen Mitrichtern füllt er das Zensurenblatt, die Urkunde und die Ahnentafel aus und übergibt die Papiere geordnet dem Prüfungsleiter. Der Richterobmann betreut während der Prüfung zugeteilte LR-A, kontrolliert deren schriftlichen Bericht und leitet diesen mit Kommentar an den Prüfungsobmann weiter.

8. Prüfungsleiter

Ein erfahrener LR kann vom Vorstand des SCDJT zum Prüfungsleiter ernannt werden. Sie haben vorgängig 2 Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Die Ernennung wird im Richterausweis der TKJ durch den SCDJT eingetragen und ist der TKJ zu melden.

Die Aufgabe des Prüfungsleiters besteht vor allem in der Organisation von Prüfungen des SCDJT. Dazu gehören z.B. die Einholung von Bewilligungen, die Reservation eines Prüfungslokals, Kontakte mit Revierinhabern, die Information der Cluborgane, eine vollständige Abrechnung usw. Die Arbeiten werden in einer speziellen Liste aufgeführt.

9. Prüfungsobmann

Der Prüfungsobmann ist Mitglied des Vorstandes. Er überwacht die Prüfungen und die Einhaltung dieses Reglementes. Er ist zuständig für die Meldung der Prüfungen

an die TKJ. Dazu organisiert er die Richterprüfung und ist verantwortlich für die Weiterbildung der Richter.

10. Einspracheordnung

Einsprachen sind schriftlich oder mündlich innerhalb einer Stunde nach Abschluss der Prüfung beim Prüfungsleiter einzureichen. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Jagdhunderichtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben, über die Einsprache endgültig.

Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten.

Der Einspracheentscheid kann auf Gutheissung mit Abänderung der Benotung, Wiederholung des Prüfungsfaches oder auf Abweisung lauten. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen.

11. Schlussbestimmungen

Die PLRO des SCDJT tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung des SCDJT und durch die TKJ sofort in Kraft und ersetzt die Richterordnung vom 12. März 1994.

Genehmigt an der Generalversammlung des SCDJT am 20. März 2010 in Brunnen.

Der Präsident:



Josef Sticher

Die Sekretärin:



Martha von Rotz

Genehmigt durch die TKJ am

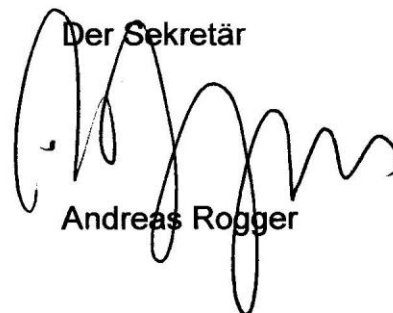
2010 14

Der Präsident:



Walter Müllhaupt

Der Sekretär



Andreas Rogger